



Wahlprüfungsausschuss am 20.10.2015		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/424/2015		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 22.09.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlprüfungsausschuss	20.10.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2015

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) – SGV.NRW. 1112 in der zzt. gültigen Fassung– (KWahlG) genannten Fälle vorliegen, die gegen die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2015 sprechen. Der Wahlprüfungsausschuss schlägt daher dem Rat vor, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen vom 13.09.2015 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

II. Rechtsgrundlage:

§ 40 KWahlG

III. Sachverhalt:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss – Wahlprüfungsausschuss -, der am 17.06.2014 durch den Rat gewählt wurde, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. Buchstabe a) bis d) zu beschließen. Wird nach Buchstabe d) festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, der gegen die Gültigkeit der Wahlen spricht, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.09.2015 das Wahlergebnis für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen festgestellt. Die Niederschrift ist für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses als Anlage 1 beigefügt. Dieses Wahlergebnis wurde gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen am 17.09.2015/Nr. 09/2015 unter der Nr. 34/2015 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats (bis 19.10.2015) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Einsprüche wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhoben.

Gem. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen vom 13.09.2015 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären. Der aktuelle Wortlaut des § 40 KWahlG ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

- § 40 KWahlG
- Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses vom 15.09.2015 zur Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 26 c)